

Christian Klimpel

DAS INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ (IFG)

WAS IST DAS IFG?

- ✖ §1: *„Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“*
- ✖ der Zugang zur Information und die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten

DIE ENTWICKLUNG DES GESETZES

- ✖ Zugang zu öffentlichen Dokumenten erstmals 1766 in Schweden ermöglicht
- ✖ Brandenburg erstes Bundesland mit eigenem IFG (März 1998)
- ✖ SPD und Grüne planen seit 1998, den Bürgern verstärkte Akteneinsicht zu ermöglichen
- ✖ Abstimmung mit den Ministerien führte zu Verzögerungen und wiederholten Stilllegungen

DIE ENTWICKLUNG DES GESETZES

- ✖ Juni 2004 50.000 Unterschriften für IFG
- ✖ April 2004 legt Aktionsbündnis 30-seitigen Entwurf für ein IFG des Bundes vor
- ✖ 5 Verbände:
 - + Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
 - + Netzwerk Recherche
 - + Deutsche Journalistenverband
 - + Humanistische Union
 - + Antikorruptionsorganisation Transparency International

DIE ENTWICKLUNG DES GESETZES

- ✖ 14.12.2004 nach 2 abgelehnten Entwürfen
Einigung auf Entwurf für ein
Informationsfreiheitsgesetz durch rot-grüne
Koalition
- ✖ Einzelne Bundesländer haben bereits vorher
Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet:
 - + Brandenburg
 - + Berlin
 - + Schleswig-Holstein
 - + Nordrhein-Westfalen

DIE ENTWICKLUNG DES GESETZES

- ✖ Ziele der rot-grünen Koalition mit dem IFG:
 - + lebendigere Demokratie, d.h. Bürger können die Aktivitäten des Staates besser kritisch begleiten
 - + verstärkte Kontrollmöglichkeiten, z.B. als Mittel zur Korruptionsbekämpfung
 - + "Internetklausel„: Behörden müssen über das Internet "Informationen ebenso wie vorhandene Pläne und Verzeichnisse allgemein zugänglich machen

FOLGENDE ENTWICKLUNGEN

- ✖ 2008: Datenschutzbeauftragte der Länder haben Bayern, Baden-Württemberg, Hessen Niedersachsen und Sachsen aufgefordert eigenes IFG zu erstellen
- ✖ Letzte Woche: Forderung der Informationsfreiheitsbeauftragten die Informationsfreiheit ins Grundgesetz aufzunehmen

AKTEURE

- ✗ Industrieverbände
- ✗ Datenschützer
- ✗ Behörden
- ✗ Antragsteller
- ✗ Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

INDUSTRIEVERBÄNDE

- ✗ Forderten Erhaltung ihrer Unabhängigkeit bei Projekten für den Staat
- ✗ Interessen wurden durchgesetzt:
 - + Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum => Zugang nur, wenn der Betroffene eingewilligt hat
 - + personenbezogene Daten => Behörde wägt ab, wessen Interesse an den begehrten Informationen überwiegt

DATENSCHÜTZER

- ✖ Bürger müssen nach Ansicht des schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten Thilo Weichert ein umfassendes Recht auf Einsicht in Akten der Verwaltung erhalten
- ✖ das IFG enthalte aber „sehr weit gefasste Generalklauseln, die eine Auskunftsverweigerung rechtfertigen“

BEHÖRDEN

- ✘ Vorbehalte gegen die Informationsfreiheit „noch deutlich spürbar“ lt. der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- ✘ Anträge gar nicht oder nur schleppend bearbeitet
- ✘ Behörden zu schnell auf das angebliche Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen

BEHÖRDEN

- ✖ Grundsatzurteil: Unterscheidung zwischen der Verwaltungs- und Regierungstätigkeit eines Ministeriums geht aus IFG nicht hervor
 - => Begründung, dass die gewünschten Unterlagen „das Regierungshandeln“ betreffen, ungültig
- ✖ Entscheidungen sind für jeden Fall konkret darzulegen
 - => Beschwerde bei Verdacht auf ungerechtfertigte Zurückweisung

ABLEHNUNGSGRÜNDE

- ✖ Im Wesentlichen wie im letzten Entwurf von 2004
- ✖ Im §3 festgelegt, z.B. Informationen, deren Bekanntwerden "nachteilige Auswirkungen" haben könnten auf
 - + Internationale Beziehungen
 - + Innere und äußere Sicherheit
 - + Fiskalische Interessen des Bundes
 - + ...

ABLEHNUNGSGRÜNDE

- ✖ § 4: der behördliche Entscheidungsprozess, insbesondere ein laufendes Verwaltungsverfahren, soweit sonst eine Maßnahme vereitelt würde
- ✖ § 5: der Schutz personenbezogener Daten Dritter
- ✖ § 6: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum

ANTRAGSTELLER

- ✗ überwiegend Privatpersonen
- ✗ Pressevertreter < 1% aller Anträge
- ✗ Mitglieder des Deutschen Bundestages

	2006		2007		2008		2009		2010	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Anträge	2278	100	1265	100	1548	100	1358	100	1557	100
gewährt	1379	61	809	64	811	52	777	57	999	64
abgelehnt	410	18	247	20	536	35	226	17	320	21

DIE INFORMATIONSGEBÜHRENVERORDNUNG

- ✗ regelt die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG
- ✗ Kosten:
 - Einfache mündliche Auskünfte kostenlos
 - Schriftliche Auskünfte/Herausgabe von Abschriften/Einsichtnahme vor Ort je nach Aufwand bis zu 500 € je Vorgang
- ✗ Genereller Gebührenerlass nicht vorgesehen, nur Ermäßigung in besonderen Fällen bis max. 50%

BUNDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATEN- SCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

- ✗ Arbeitsaufnahme 1998
- ✗ Viele Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt
- ✗ Spricht förmliche Beanstandung aus, wenn Behörden nicht einlenken
- ✗ Sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten
- ✗ Oft Weg über Verwaltungsgericht

ENTSCHLIEßUNGEN DER INFORMATIONSBEAUFTRAGTEN

- ✗ Transparenz von "nebenamtlichen" Aktivitäten und Bezügen öffentlicher Entscheidungsträger ist ein wichtiges Kontrollinstrument => Forderung von Offenlegungspflichten (wie z.B. bei AGs)
- ✗ Verbraucherinformationsgesetz nachbessern
- ✗ Beschränkung der Ausnahmeregelungen auf wesentliche Ausnahmen

ENTSCHLIEßUNGEN DER INFORMATIONSBEAUFTRAGTEN

- ✖ Schutz vor Repressalien durch externe Stellen, die Informationen anonymisiert verwerten
- ✖ Recht auf Informationszugang auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Trägern mittelbarer Staatsverwaltung

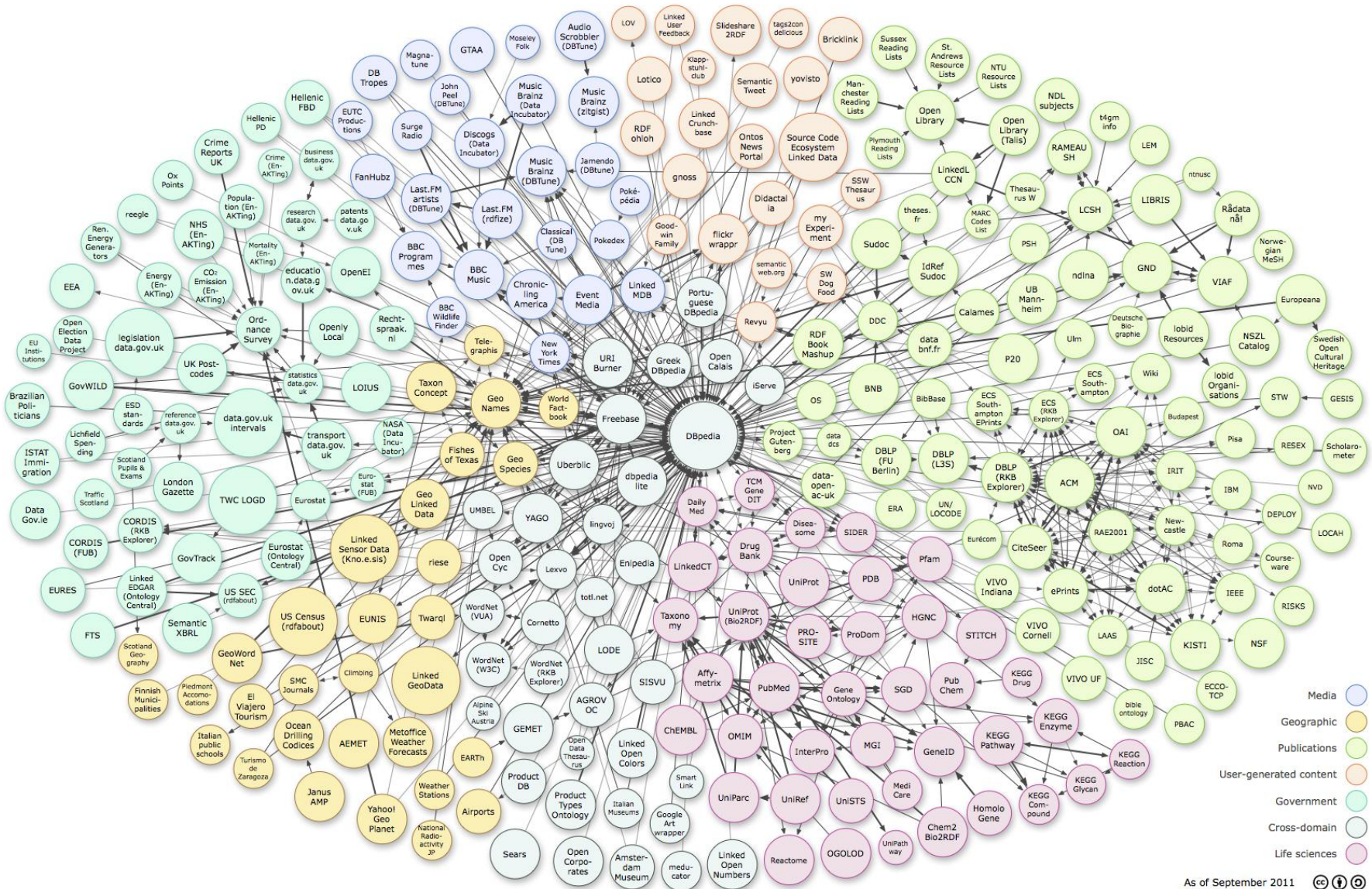
ENTSCHLIEßUNGEN DER INFORMATIONSBEAUFTRAGTEN

- ✗ Verträge zwischen Staat und Unternehmen offenlegen => keine pauschale Zurückweisung
- ✗ Regelungsdefizite beseitigen und „flächendeckend“ allgemeine Regelungen für den Informationszugang schaffen
- ✗ Informationsfreiheit ins Grundgesetz und in die Landesverfassungen

OPEN DATA

- ✖ Grundidee: freier Zugang zu Daten ermöglicht vorteilhafte Entwicklungen
- ✖ Verdrängt Closed Data (Copyrights, Patente)
- ✖ Teilbereich der Open-Bewegung:
 - + Open Source
 - + Open Content
 - + Open Access
 - + ...

LINKED OPEN DATA ([HTTP://RICHARD.CYGANIAK.DE/2007/10/LOD/](http://richard.cyganiak.de/2007/10/LOD/))



QUELLEN

- ✖ Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)
- ✖ Ministerium des Inneren, <http://www.bmi.bund.de>
- ✖ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, <https://www.bbk.bund.de>
- ✖ <http://www.heise.de>
- ✖ Landesbeauftragte Brandenburg, <http://www.lida.brandenburg.de>
- ✖ <http://www.Wikipedia.de>
- ✖ <http://netzpolitik.org/category/opendata/>